



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

21419/2025

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Schmid Zellhuber Mariana – Ablehnung des
Antrages um Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Kindergärtner/in an
deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol

Oggetto:

Schmid Zellhuber Mariana – Rigetto della
domanda di riconoscimento del titolo di
formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di
insegnante di scuola dell'infanzia presso le
scuole dell'infanzia in lingua tedesca

Die Landeskindergartendirektorin

nimmt Einsicht in:

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- das Gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in Italien übernommen wurde;
- den Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007, welcher bestimmt, dass die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Berufe, für die sie gemäß ihren Statuten ausschließliche Zuständigkeit besitzen, zuständig sind, die Anträge um Anerkennung entgegenzunehmen und die Entscheidungen zu treffen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, über die Aufnahme in den Landesdienst. Der Artikel 9 des besagten Dekretes regelt den Zugang zum Landesdienst bei ausländischen Ausbildungsnachweisen. In Absatz 2 von Artikel 9 des DLH Nr. 22/2013 ist festgelegt, dass Anträge um Anerkennung von ausländischen Nachweisen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben werden, bei der zuständigen Körperschaft zu stellen sind, im gegebenen Fall bei der Landesdirektion der deutschsprachigen Kindergärten;
- den Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, N. 6, und das Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal vom 19. Juli 2016, welche die Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild der Kindergärtner/in enthalten;

hat festgestellt, dass:

- die Antragstellerin Schmid Zellhuber Mariana, geboren am in (Rumänien), rumänische Staatsbürgerin, beim Amt für das Lehrpersonal (Deutsche Bildungsdirektion der Autonomen Provinz Bozen) einen Antrag um Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtnerin in deutscher Sprache eingereicht hat;
- Frau Schmid Zellhuber Mariana laut vorgelegter Unterlagen an der LMU München einen Magisterabschluss „Pädagogik/Italienische Philologie/Psychologie“ (Mag. Artium) erworben hat. Dieser Abschluss ermöglicht in Verbindung mit einer einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 16 Absatz 6 AVBayKiBiG ausschließlich mit einer Einzelfallgenehmigung als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden zu können. Die Genehmigung erfolgt arbeitsstättenspezifisch, bei jedem Einrichtungswechsel ist eine erneute Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich.

- das Anerkennungsverfahren von den allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, geregelt ist,
- das Gutachten der Landeskindergartendirektorin aufgrund der Tatsache, dass der Studienabschluss der Antragstellerin nicht die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Sinne des bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Herkunftsland erfüllt, eine Ablehnung des Antrages um Anerkennung vorsieht.
- Frau Schmid Zellhuber Mariana gemäß Artikel 11/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, am 29.09.2025 in schriftlicher Form über die Hinderungsgründe für die Annahme des Antrags um Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtnerin informiert wurde. Die Antragstellerin hat innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 11/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 keine schriftlichen Einwände vorgebracht noch eine Anhörung beantragt.

Dies alles vorausgeschickt, verfügt die Landeskindergartendirektorin:

Der in Bayern (Deutschland) erworbene Magisterabschluss „Pädagogik/Italienische Philologie/Psychologie (Mag. Artium)“ wird für die Ausübung des Berufs als Kindergärtnerin an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol nicht anerkannt. Die Antragstellerin verfügt über keine entsprechende Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG im Herkunftsland.

Der erworbene Magisterabschluss „Pädagogik/Italienische Philologie/Psychologie (Mag. Artium)“ ermöglicht in Verbindung mit einer einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 16 Absatz 6 AVBayKiBiG ausschließlich mit einer Einzelfallgenehmigung als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden zu können. Die Genehmigung erfolgt arbeitsstättenspezifisch, bei jedem Einrichtungswechsel ist eine erneute Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zwingend erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtnerin sind somit nicht gegeben.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landeskindergartendirektorin
Helena Saltuari





*Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr.
17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße
und buchhalterische Verantwortung*

*Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993
sulla responsabilità tecnica, amministrativa
e contabile*

*Die Landesdirektorin
La Direttrice provinciale*

SALTUARI HELENA

25/11/2025

*Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio*

STEINER MICHAELA

25/11/2025

*Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione*

TSCHIGG STEPHAN

26/11/2025

*Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung,
bestehend - ohne diese Seite - aus 4 Seiten, mit dem
digitalen Original identisch ist, das die
Landesverwaltung nach den geltenden
Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen
Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf
folgende Personen lauten:*

*nome e cognome: Helena Saltuari
codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0111AD18
data scadenza certificato: 12/05/2026 00.00.00*

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0110515D
data scadenza certificato: 20/05/2026 00.00.00*

Am 26/11/2025 erstellte Ausfertigung

*Si attesta che la presente copia analogica è
conforme in tutte le sue parti al documento
informatico originale da cui è tratta, costituito da 4
pagine, esclusa la presente. Il documento originale,
predisposto e conservato a norma di legge presso
l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con
firme digitali, i cui certificati sono intestati a:*

*nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00*

Copia prodotta in data 26/11/2025

*Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme
des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate
überprüft und sie im Sinne der geltenden
Bestimmungen aufbewahrt.*

Ausstellungsdatum

26/11/2025

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

*L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di
acquisizione del documento digitale la validità dei
certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati
a norma di legge.*

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma